



Baden-Württemberg

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Aktenzeichen IBBW23-6622-64/3/1

Hinweise für die Erstellung von Prüfungsaufgaben

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bittet die mit der Aufgabenerstellung betrauten Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die folgenden Richtlinien gewissenhaft zu beachten. Sie sind aus den bisherigen Erfahrungen aller an der Erstellung und Organisation der Prüfung Beteiligten zusammengetragen worden. Sie haben sich bewährt. Nur wenn sie berücksichtigt werden, ist es möglich, die sich immer umfangreicher und vielschichtiger gestaltende Erstellung der Prüfungsaufgaben für alle Beteiligten zufriedenstellend zu bewältigen.

1. Konstruktionsregeln

- 1.1 Die Prüfungsaufgaben sind möglichst praxisnah zu gestalten und müssen hinsichtlich ihres Anforderungsniveaus den lt. Lehrplan zu fordernden und zu übenden Denkleistungen angepasst sein.
 - 1.1.1 Die Aufgaben müssen deshalb so gestellt sein, dass verschiedene Zielebenen angesprochen werden. Reine Reproduktionsaufgaben dürfen nur in geringem Umfang gestellt werden, und sind durch Teilaufgaben aus anderen Lernzielebenen zu ergänzen.
 - 1.1.2 Bei der Gestaltung der Aufgaben ist darauf zu achten, dass Problemstellungen weitgehend situativ oder modellhaft dargestellt werden, so dass zur Lösung nicht nur Fachwissen (Faktenkenntnisse) nötig ist, sondern in angemessenem Umfang Lösungsstrategien gefordert werden, die entscheidungsorientierte Handlungsweisen und Methodenkompetenz abverlangen.
- 1.2 Sämtliche Prüfungsaufgaben sind unter Befolgung der geltenden Rechtschreibregeln und Grammatik so kurz, verständlich und eindeutig wie möglich abzufassen, damit sie der Prüfling einwandfrei erfassen und beantworten kann. Zu vermeiden sind im Sinne der Sprachsensibilität z.B. besonders funktionslose Füllwörter, ungewohnte Ausdrücke oder ausgefallene Fremdwörter, weniger gebräuchliche Abkürzungen, komplizierte Aussagekonstruktionen und doppelte Verneinungen.
- 1.3 Wörtliche oder kaum veränderte Übernahmen von Satzteilen oder Aussagen aus Lehrbüchern und der Gebrauch stereotyper Ausdrucksweisen oder ständig wiederkehrender Redewendungen bei der Aufgabenstellung sind zu vermeiden.
- 1.4 Die Aufgaben können aus sämtlichen Teilen des aktuell gültigen Lehrplans gestellt werden, sofern in dem entsprechenden Lehrplan bzw. in den Prüfungsanforderungen nichts anderes vermerkt ist.
Der Schwierigkeitsgrad und Umfang der Aufgaben ist so zu wählen, dass die Aufgaben in der Prüfungssituation und -zeit bewältigt werden können.

Es ist sicherzustellen, dass die Prüfungsaufgaben keine unnötigen Schwierigkeiten oder unbeabsichtigte Lösungshinweise in der Aufgabenstellung enthalten.

1.5 **Es dürfen keine Aufgaben gestellt werden, die schon in früheren Prüfungen oder in Lehrbüchern bzw. Aufgabensammlungen u.a. enthalten sind.**

1.6 Jedem Aufgabensatz sind Lösungsvorschläge bzw. ein Erwartungshorizont beizufügen, die detailliert mit einer Punkteverteilung ausgearbeitet sind und bei denen eine allgemein anerkannte definitiv richtige oder zumindest bestmögliche Lösung existiert oder angegeben werden kann.

Die Gewichtung mit Punkten muss dem Schwierigkeitsgrad des Lösungsschrittes innerhalb der Gesamtlösung angemessen sein. Die Summe der erreichbaren Punkte in jedem Prüfungsfach **muss die in den jeweiligen Prüfungsanforderungen festgelegte Punktezahl** betragen. Bei **Wahlaufgaben** muss für jede Aufgabe die **gleiche** Punktzahl erreichbar sein.

Hinsichtlich der Lösungs- und Punkteverteilungsvorschläge sind die Prüfungs- und Bewertungshinweise des jeweiligen Faches maßgebend.

Bei Lösungen in mehreren Schritten sind die Punkte eindeutig zu verteilen.

Wo erforderlich, müssen exakte Zeichnungen, Diagramme oder Formeln angefertigt bzw. dargestellt sein und **im Original** bzw. in **druckreifer Vorlage** eingereicht werden. Sie sollten nach Möglichkeit noch bearbeitungsfähig sein.

Grundsätzlich gilt für **alle Fächer**, dass Bilddaten und Tabellen zusätzlich in einer Extra-Datei gespeichert werden.

Hinweise auf Ausführungen oder Lösungen in Lehrbüchern sind **nicht** erlaubt.

2. Formale Regeln

2.1 Bei Situationsaufgaben ist der Sachverhalt deutlich vom Aufgabenteil zu trennen. Die Aufgaben- bzw. Frageteile sind deutlich abzugrenzen. Die Aufgaben müssen nach dem numerischen Prinzip gegliedert sein.

2.2 Werden innerhalb von Aufgaben Texte vorgelegt, so müssen Autor und Fundort (Buch, Sammlung, Zeitschrift, Internetadresse) in wissenschaftlicher Weise angegeben werden. Texte sind so vorzulegen, dass sie sich als **Druckvorlage** eignen. Die Originale bzw. Kopien der Originalvorlagen sind in jedem Falle vorzulegen.

2.3 Für die Aufgaben- und Lösungsvorschläge **müssen** die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) unter

<http://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/berufliche-schularten/berufsfachschule/hinweise-zur-pruefungserstellung>

eingestellten Formatvorlagen sowie das Einreicherdeckblatt verwendet werden.

Das Einreicherdeckblatt ist vollständig auszufüllen und den Aufgabenvorschlägen voranzuheften.

2.4 Jeder Vorschlagsatz (Aufgaben- und Lösungsvorschlag) ist termingerecht (vgl. Anforderungsschreiben) mit Deckblatt, Aufgaben- und ggf. Lösungsvorschlag/Erwartungshorizont einzureichen.

- 2.5 Für die rationelle Verwendung sollen die eingereichten Vorschläge grundsätzlich in einem an der Schule verfügbaren, gängigen Textverarbeitungssystem unter Einhaltung der DIN-Vorschriften für die Textverarbeitung geschrieben und im .docx-Format gespeichert werden. Die Aufgabenvorschläge werden in digitaler Form bei Ihrer Schul- bzw. Abteilungsleitung abgegeben. Diese wird Ihren Vorschlag dann an das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) weiterleiten.

Aus gegebenem Anlass wird dringend darauf hingewiesen, dass Aufgaben- und Lösungsvorschläge weder im pädagogischen Netz der Schule noch auf sonstigen Rechnern, die der Schülerschaft zugänglich sind, abgespeichert werden dürfen.

Achten Sie zudem unbedingt auf die Sicherheit der externen Datenträger, auf denen Sie die Aufgaben- und Lösungsvorschläge abspeichern (Verschlüsselungssoftware!).

3. Amtsverschwiegenheit

Für die eingereichten Aufgabenvorschläge gilt Amtsverschwiegenheit in vollem Umfang.